

Beschluss des Lehrerkollegiums vom 15.05.2013, Nr. 16

Bewertungskriterien und Notenbeschreibungen

Nach Einsichtnahme in:

- das Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Juni 2009, Nr. 122 betreffend die Bewertung der Schüler/innen
- Artikel 9, Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Autonomiestatut), gemäß dem die Autonome Provinz Bozen-Südtirol auf dem Gebiet des Unterrichts an Grund- und Sekundarschulen sekundäre Gesetzgebungsbefugnis besitzt
- Artikel 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 1. Februar 1983, Nr. 89 in geltender Fassung betreffend die Durchführungsbestimmungen des Autonomiestatuts auf dem Sachgebiet der Schulordnung in der Provinz Bozen, gemäß dem die Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Oberschulen in ihrem Gebiet von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol selbst ausgeführt werden
- Artikel 12 des Landesgesetzes vom 24. September 2010 betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol, der vorsieht, dass die Landesregierung allgemeine und verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Bewertung der Schüler/innen der Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsbildenden Oberschulen erlässt
- Artikel 15, Absatz 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 12. Oktober 2009, Nr. 2485 betreffend die Festlegung allgemeiner Kriterien im Bereich der Bewertung der Schüler/innen an Grund- und Mittelschulen des Landes sowie betreffend Bestimmungen im Bereich der Bewertung der Schüler/innen an Oberschulen des Landes, gemäß dem die Regelung betreffend die negative Bewertung des Verhaltens auch für die Schüler/innen der Oberstufe gilt
- in den Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040 („Rahmenrichtlinien des Landes“)
- in den Beschluss der Landesregierung vom 03. Dezember 2012, Nr. 1798 (Aufholmaßnahmen)
- den Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020, Bestimmungen zur Bewertung
- in das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 32 von 31. August 2011;
- in den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 13.12.2006
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist und
- nach eingehender Diskussion vonseiten des Lehrerkollegiums

b e s c h l i e ß t

das Lehrerkollegium mit 9 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen ab dem Schuljahr 2012/13 folgende allgemeine Bewertungskriterien und Notenbeschreibungen:

ALLGEMEINE BEWERTUNGSKRITERIEN

Die folgenden, vom Lehrerkollegium festgelegten Richtlinien sollen gewährleisten, dass sich die Klassenräte bei den Bewertungskonferenzen an einheitliche Entscheidungsrichtlinien halten.

VERSETZUNG IN DIE NÄCHST HÖHERE KLASSE

Die Versetzung in die nächst höhere Klasse erhält, wer bei der Schlussbewertung in allen Fächern mindestens die Note 6 bekommt (Art. 193 des L.D. vom 16. April 1994, Nr. 297 und Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020, Art. 9 Abs. 5 sowie Landesgesetz vom 23.12.2011 Nr. 15, Art. 19).

ANGEMESSENE ANZAHL VON BEWERTUNGSELEMENTEN UND BESTIMMUNG DER FACHNOTE

Alle Noten müssen auf einer angemessenen Anzahl von Bewertungselementen beruhen. Diese scheinen im Notenregister der Fachlehrperson vorschriftsmäßig auf. Die Kriterien und Verfahrensregeln für die Bewertung inklusive der Gewichtung der Mitarbeit wurden mit Beschluss des Lehrerkollegiums vom 24.10.2012, Nr. 4 geregelt. Die Lehrpersonen müssen sich bei der Festlegung der Fachnote an diesen Beschluss halten. Bei der Bewertungskonferenz sollen ganze Noten vorgeschlagen werden.

GÜLTIGKEIT DES SCHULJAHR

Wird der Prozentsatz an Abwesenheiten von 25 überschritten (siehe Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020) und liegen keine triftige Gründe für die Abweichung von der Anwesenheitspflicht von der Anwesenheitspflicht vor (siehe Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 5 vom 26.10.2011 zur Gültigkeit des Schuljahres), erklärt der Klassenrat das Schuljahr für ungültig. Es wird keine Bewertung vorgenommen. Liegen ein Ansuchen um Reduzierung der Abwesenheiten aus triftigen Gründen laut letztgenanntem Beschluss und genügend Bewertungselemente, die sich auf den Zeitraum der Anwesenheit verteilen, vor, kann eine Bewertung vorgenommen werden. Anderenfalls stellt der Klassenrat die Ungültigkeit des Schuljahres fest.

Die Anzahl von nicht entschuldigten Absenzen wirkt sich negativ auf die Betragensnote aus (siehe Beschluss des Lehrerkollegiums vom 26.10.2011, Nr. 4).

BEGRÜNDUNG DER NEGATIVEN NOTEN

Negative Notenvorschläge müssen von den Fachlehrkräften in der Bewertungskonferenz durch Vorlage aller während des Schuljahres durchgeführten Bewertungen und durch eine zusammenfassende schriftliche Beurteilung im Notenregister begründet sein.

Die zusammenfassende Beurteilung der Fachlehrkraft muss begründen, welche Lernrückstände vorhanden sind und inwieweit diese das Absolvieren der nächst höheren Klasse in Frage stellen. Ebenso muss eingeschätzt werden, ob die Lernrückstände durch Inanspruchnahme der von der Schule empfohlenen Maßnahmen und durch Selbststudium aufgeholt werden können.

NICHTKLASSIFIZIERUNG

Eine Nichtklassifizierung muss auf Vorschlag der Fachlehrkraft mit Beschluss des Klassenrates vorgenommen werden und ist durch das Nichtvorhandensein einer angemessenen Anzahl an Bewertungselementen zu begründen.

AUSSETZUNG DES GESAMTURTEILS BZW. NICHTVERSETZUNG

Für Schüler/innen, die in einem oder in mehreren Fächern ungenügende Bewertungen aufweisen, die ein erfolgreiches Absolvieren der nächst höheren Klasse in Frage stellen, setzt der Klassenrat die Formulierung des Gesamturteils bis zum Ende des Schuljahres aus, falls er der Ansicht ist, dass die Lernrückstände zwar keine Versetzung zulassen, durch die Inanspruchnahme der von der Schule empfohlenen Maßnahmen und/oder durch entsprechendes Selbststudium innerhalb des Schuljahres jedoch aufgeholt werden können. Sind die Lernrückstände auch durch entsprechende Maßnahmen nicht aufholbar, wird der Schüler/die Schülerin nicht versetzt.

AUFHOLPRÜFUNGEN

Bei der Schlussbewertung im August werden neben den gezeigten Leistungen und Kompetenzen bei den Aufholprüfungen gleichermaßen die Ergebnisse über den Besuch von Lernparcours laut Dokumentation berücksichtigt, sowie die Inanspruchnahme von Unterstützungsmaßnahmen im Laufe des Schuljahres, die der Schüler/die Schülerin in Anspruch genommen zu haben erklärt.

BEWERTUNGSMABSTÄBE (oder Notenbeschreibung)

NOTE 10

Der/die Schüler/in beherrscht die Lerninhalte von Grund auf einwandfrei, stellt Zusammenhänge selbständig her, liefert eigene produktive Beiträge im Unterricht, zeichnet sich durch Fleiß und Beständigkeit aus.

NOTE 9

Der/die Schüler/in beherrscht die Lerninhalte in hohem Maße, stellt Zusammenhänge selbständig her, liefert eigene produktive Beiträge im Unterricht, zeichnet sich durch Fleiß und Beständigkeit aus.

NOTE 8

Der/die Schüler/in erreicht festgelegte Ziele eindeutig, zeigt eigenständiges Denken, bringt persönliche Beiträge ein, arbeitet konsequent, beherrscht den Lernstoff und kann Transferleistungen erbringen.

NOTE 7

Der/die Schüler/in erfüllt die Anforderungen zum Großteil, erfasst Wesentliches und wendet es teilweise korrekt an und führt Aufträge meist verlässlich aus.

NOTE 6

Der/die Schüler/in erreicht die Ziele teilweise, zeigt kaum Ansätze zu eigenständigem Denken und Arbeiten, verfügt jedoch über ausreichende Fachkenntnisse, bemüht sich um Problembewusstsein und besitzt die Voraussetzungen, dem Unterricht in der nächsten Klasse zu folgen.

NOTE 5

Die Leistungen sind ungenügend, die Mindestanforderungen werden nicht erfüllt.

Der/die Schüler/in ist fachlich größtenteils überfordert, seine/ihre Kenntnisse sind lückenhaft. Er/sie war zum Großteil nicht im Stande, sich die laut Curriculum vorgegebenen Kompetenzen anzueignen, auch fehlt teilweise das Grundwissen. Es sind viele Teillücken und Mängel vorhanden, die aber möglicherweise durch viel Einsatz behoben werden können.

NOTE 4

Die Leistungen sind schwerwiegend ungenügend, der/die Schüler/in ist fachlich überfordert. Seine/ihre Kenntnisse sind sehr lückenhaft, er/sie war nicht im Stande, sich die laut Curriculum vorgegebenen Kompetenzen anzueignen. Das Grundlagenwissen ist nur mehr fragmentarisch vorhanden, die Mängel sind so gravierend, dass sie in absehbarer Zeit nicht oder nur in Ausnahmefällen behoben werden können.

NOTE 3

Die Leistungen sind völlig ungenügend, der/die Schüler/in ist fachlich gänzlich überfordert. Die bei Leistungskontrollen geforderten Kenntnisse sind außerordentlich lückenhaft, und er/sie ist in keiner Weise im Stande, sich die laut Curriculum vorgegebenen Kompetenzen anzueignen. Grundkenntnisse sind nicht vorhanden, die Mängel sind so schwerwiegend und umfassend, dass sie in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Weiters wird die Note drei vergeben, wenn der/die Schüler/in keinen Versuch unternimmt, auf Fragen und Problemstellungen einzugehen oder die Leistung verweigert.

Bewertung

Der Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Die Schriftführerin des Lehrerkollegiums

Die Vorsitzende

Dr. Maria Brigitte Meraner | Schuldirektorin